

RS Vwgh 2001/12/19 2000/13/0135

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2001

Index

27/01 Rechtsanwälte

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

36 Wirtschaftstreuhand

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BAO §83 Abs1;

BAO §83 Abs3;

RAO 1868 §8 Abs1;

WTBG 1999 §3 Abs1 Z3;

WTBO §33 Abs1 litc;

ZustG §8a Abs1;

Rechtssatz

Die Bestellung eines Vertreters (auch zum Zustellungsbevollmächtigten) wird erst mit der Vorlage der Vollmachtsurkunde oder mit der mündlichen Erteilung der Vollmacht der Behörde gegenüber oder mit der Berufung auf die Vollmacht gegenüber der Behörde wirksam (Hinweis B 24.6.1999, 97/15/0131). Die Bevollmächtigung muss im jeweiligen Verfahren geltend gemacht werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000130135.X01

Im RIS seit

08.05.2002

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at